

## Nikotinersatztherapie (NET) bei vorerkrankten Rauchern: zweckmäßig, wirtschaftlich und notwendig!

### Fakten zur Erstattungsfähigkeit der NET in der GKV

- Nach dem aktuellen Drogenbericht der Bundesregierung beträgt der volkswirtschaftliche Schaden durch das Rauchen mindestens 21 Mrd. EUR jährlich.
- Rauchen ist in Industrieländern das größte Einzelrisiko für die Gesundheit - Nikotinabhängigkeit ist eine behandlungsbedürftige Suchterkrankung.
- Die medizinische Evidenz der NET ist wissenschaftlich belegt und wird u.a. von IQWiG, G-BA, und WHO anerkannt.
- Gesundheitsökonomische Untersuchungen zeigen eine beispiellose Kosteneffektivität für die NET - für die GKV führt die Raucherentwöhnung mit NET nicht zu Mehrausgaben, sondern zu Einsparungen.
- Die NET ist wirtschaftlich, zweckmäßig und notwendig i. S. d. SGB V-Vorgaben und ihrer in Deutschland praktizierten Auslegung. Die hierzu geprüften Kriterien Schweregrad der Erkrankung, Evidenz, Nutzen, Selbstverschulden, therapeutische Alternativen, Eigenverantwortung und -finanzierbarkeit, Kosteneffektivität und Budgetimpact sprechen ausnahmslos für eine Erstattungsfähigkeit der NET.
- Im Lichte der neuen gesetzlichen Anforderungen des AMNOG wären der NET ein erheblicher Zusatznutzen und dossier-relevante Kostenvorteile zu bescheinigen.
- Die politische Befürchtung, mit der Erstattung der NET ein Einfallstor für weitere, z.Z. ausgeschlossene Leistungen in die GKV zu öffnen, ist unbegründet, da die Datenlage zur NET beispiellos und ein eindeutiges Differenzierungsmerkmal zu anderen Indikationen darstellt.
- Die sachgerechte Konsequenz der Faktenlage wäre eine Herausnahme der NET bei vorerkrankten Rauchern aus der Lifestyle-Regelung und uno actu die Aufnahme der NET auf die OTC-Aufnahmeliste.
- Hilfsweise bzw. als Schritt in die richtige Richtung wäre im Rahmen des GKV-VStG die Erstattung der NET als Satzungsleistung der Kassen zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Erstattungsfähigkeit von OTC-Präparaten auch Arzneimittel der Lifestyle-Liste umfassen kann. Zusätzlich ist an das BMG zu appellieren, dass der Beschluss des G-BA zur (eingeschränkten) Erstattung von NET im Rahmen der DMP zu Asthma und COPD genehmigt wird.